OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603275/4/ZO/NE

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dipl. Ing. T R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 21.08.2019, GZ: BHKI/919090007437/19 (Punkte 1 und 2), wegen Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die Punkte 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in den Punkten 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er am 03.05.2019 um 12:52 Uhr in Sierning auf der Lx bei Str.km x in Fahrtrichtung Sierning als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x

1. auf einer ungeregelten Kreuzung ein mehrspuriges Fahrzeug überholt habe, obwohl die Kreuzung nicht auf einer Vorrangstraße durchfahren wurde;
2. ein Fahrzeug überholt habe, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

Der Bf habe dadurch zu 1. eine Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 2 lit. c StVO sowie zu 2. eine solche nach § 16 Abs. 1 lit. a. StVO begangen, weshalb über ihn Geldstrafen in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 17 Stunden) zu 1. sowie von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) zu 2. jeweils gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt wurden. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro betreffend diese beiden Delikte vorgeschrieben.

Anzuführen ist, dass dem Bf in Punkt 3 dieses Straferkenntnisses eine Übertretung des § 16 Abs. 1 lit. c StVO vorgeworfen und wegen dieser eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Verfahrenskostenbeitrag 10 Euro) verhängt wurde. Gegen diesen Punkt wurde keine Beschwerde eingebracht.

2. Gegen die Punkte 1 und 2 des Straferkenntnisses (hinsichtlich Punkt 3 wurde das Straferkenntnis zur Kenntnis genommen) führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Behörde keine Feststellungen zu den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen wie Geschwindigkeiten, Abstände und vorhandene Sichtweiten getroffen habe. Die Aussagen des Zeugen seien teilweise nicht zutreffend.

Er habe am 03.05.2019 um 12:52 Uhr seinen PKW auf der Lx in Fahrtrichtung Sierning gelenkt. Bei StrKm x habe er den vor ihm fahrenden Sattelschlepper überholt, nachdem er sich vergewissert hatte, dass genügend Platz vorhanden ist und der notwendige Geschwindigkeitsunterschied erreicht werden konnte. Vor und während des Überholvorganges hatte er gute Sichtverhältnisse auf den vor ihm liegenden Abschnitt sowie den Annäherungsbereich der einmündenden Straßen. Vor dem Wiedereinordnen sei ihm bewusst geworden, dass der Abstand des Sattelschleppers zu dem vor diesem fahrenden LKW gering war und es dadurch möglicherweise zu einer Behinderung beim Wiedereinordnen hätte kommen können.

Er habe gesehen, dass weder Gegenverkehr noch Querverkehr war, weshalb er auch den zweiten LKW (Länge max. 10 m, ca. 7,5 t) überholt habe. Diesen Überholvorgang habe er vor der Kreuzung mit der M Straße abgeschlossen.

Entgegen Punkt 1 des Straferkenntnisses habe er nicht auf einer ungeregelten Kreuzung überholt. Dazu machte der Bf umfangreiche Ausführungen zu den örtlichen Verhältnissen, den von den Fahrzeugen eingehaltenen Geschwindigkeiten und deren Position während des Überholvorganges und veranschaulichte dies auch anhand eines Luftbildes. Der Bf berechnete den Überholweg, wobei sich nach seiner Berechnung ergab, dass er den Überholvorgang bereits 44 m vor der Kreuzung abgeschlossen hatte.

Entgegen Punkt 2 des Straferkenntnisses sei es zu keiner Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer gekommen. Eine konkrete Gefährdung liege dann vor, wenn sich der Sachverhalt als ein Beinaheunfall darstelle. Er habe das Überholmanöver jedoch erst durchgeführt, nachdem er eine mögliche Gefährdung oder andere Verkehrsteilnehmer ausschließen habe können. Die Sichtverhältnisse an der beschriebenen Kreuzung seien aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung saisonal sehr wechselhaft, zum Tatzeitpunkt herrschten jedoch wegen der noch nicht aufgekommenen Feldfrüchte optimale Sichtverhältnisse. Die Annäherungssichtweite zum Kreuzungspunkt betrage beidseitig mehr als 300 m, wodurch ein möglicher Querkommer bei der maximal erlaubten Geschwindigkeit von 100 km/h mehr als 10 Sekunden für die Annäherung an die Kreuzung benötige. Das Überholmanöver des Sattelschleppers habe in einer leichten Kurve stattgefunden, weshalb er während des gesamten Überholvorganges Sicht auf den Kreuzungsbereich und die einmündende M Straße gehabt habe. Wegen der von einem allenfalls von rechts kommenden Fahrzeug benötigten Annäherungsdauer von mehr als 10 Sekunden habe er auch für die kurze Zeit der nicht gegebenen Sicht auf derartige mögliche Straßenbenützer während des Überholens des zweiten LKW eine mögliche Behinderung oder Gefährdung zuverlässig ausschließen können. Eine Gefährdung des Gegenverkehrs sei aufgrund der großen Überholsichtweite zu keinem Zeitpunkt gegeben gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines Gutachtens eines technischen Sachverständigen (im Folgenden: SV). Dieses Gutachten wurde der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, sie hat sich dazu geäußert. Aus diesem Akteninhalt ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde von einem nachfahrenden PKW-Lenker angezeigt, weil er am 03.05.2019 um 12:52 Uhr auf der Lx im Bereich der Kreuzung mit der M Straße ein Sattel-KFZ und einen LKW überholt und dabei den Überholvorgang erst im Bereich der Kreuzung beendet und andere Straßenbenützer behindert habe. Weiters habe er nicht einwandfrei erkennen können, ob er das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen könne, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Der Anzeiger, welcher in einer nicht genauer feststellbaren Entfernung hinter dem Bf nachfuhr, legte dazu Fotos aus seiner „Dashcam“ vor und gab an, selbst mit einer Geschwindigkeit von ca. 80 km/h gefahren zu sein.

Vom LVwG Oö. wurde ein verkehrstechnischer SV mit der Überprüfung der Angaben des Bf und der Durchführung eines Lokalaugenscheines beauftragt. Der SV führte zusammengefasst aus, dass für eine verlässliche Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines vorausfahrenden Fahrzeuges eine Nachfahrtstrecke von zumindest 300 m erforderlich ist und die Tacho-Abweichung des nicht geeichten nachfahrenden Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen ist. Im Hinblick auf die Aktenunterlagen und die Bildqualität der „Dashcam“-Fotos kann die Fahrgeschwindigkeit sowie die Tiefenabstände der betroffenen Fahrzeuge nicht belegbar eingegrenzt werden. Die Angaben des Bf sowie das im Akt befindliche Orthofoto mit einer Skizze des Überholvorganges sind im Hinblick auf die Entfernungsangaben sowie die angeführten Fahrzeuglängen aufgrund des von ihm durchgeführten Lokalaugenscheines für den verkehrstechnischen SV plausibel. Aufgrund dieser plausiblen Angaben sind die Berechnungen des Bf, wonach er den Überholvorgang etwa 45 m vor der Kreuzung beenden konnte, plausibel.

Während des Überholvorganges ergibt sich in Bezug auf den Kreuzungsbereich eine dynamische Sichtabschattung auf mögliche von rechts kommende Fahrzeuge. Der Bf konnte während des Überholvorganges die von dem zu überholenden Kraftfahrzeugen abgeschatteten Bereiche der von rechts einmündenden Straße nicht oder nur sehr spät erkennen, seine Ausführungen in Bezug auf die Sichtverhältnisse sind im Hinblick auf die frei einsehbaren Bereiche nachvollziehbar. Dynamische Sichtabschattungen bei der Annäherung an die Kreuzung konnten aber nicht ausgeschlossen werden.

Der SV führte ergänzend aus, dass in Fahrtrichtung des Bf vor dem Kreuzungsbereich ein Überholverbot mit Sperrlinie besteht und es sich bei der gegenständlichen Kreuzung um eine ausgewiesene Unfallhäufungsstelle handelt. Für den Querverkehr ist aus beiden Richtungen eine Stopptafel aufgestellt.
Zu diesen Angaben führte die Behörde zusammengefasst aus, dass der Sachverständige hinsichtlich der Übertretungen zu § 16 Abs. 1 lit. a und lit. c StVO

einen möglichen Gegenverkehr und einen möglichen Querverkehr nicht berücksichtigt habe.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 lit. c StVO darf außer in den in Abs. 1 angeführten Fällen der Lenker eines Fahrzeuges mehrspurige Fahrzeuge auf Kreuzungen, auf denen der Verkehr nicht durch Arm oder Lichtzeichen geregelt wird, überholen; es darf jedoch überholt werden, wenn die Kreuzung auf einer Vorrangstraße durchfahren wird oder wenn rechts zu überholen ist.

5.2. Vorerst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerde nicht gegen Punkt 3 des Straferkenntnisses richtet. Diese Strafe ist daher bereits rechtskräftig.

Aus den Ausführungen des verkehrstechnischen SV ergibt sich nachvollziehbar, dass anhand der im Akt befindlichen Fotos der „Dashcam“ des Anzeigers die Geschwindigkeit und die Abstände der fahrenden Fahrzeuge nicht genau festgestellt werden können. Aus den Fotos ist auch ersichtlich, dass der genaue Standort des Anzeigers sowie dessen Abstand zum angezeigten Überholvorgang nicht genau feststellbar sind. Die vom Bf behaupteten Fahrzeuglängen und Entfernungsangaben sind plausibel, weshalb es durchaus nachvollziehbar ist, dass der Bf seinen Überholvorgang bereits ca. 45 m vor der Kreuzung beendet hatte. Der Vorwurf, er habe ein mehrspuriges Fahrzeug auf einer Kreuzung überholt, kann daher nicht bewiesen werden.

Eine Behinderung oder Gefährdung anderer Straßenbenützer ist auf den im Akt befindlichen Fotos ebenfalls nicht ersichtlich. Dem Bf wird im Straferkenntnis (und in allen anderen Verfolgungshandlungen) eine (tatsächliche) Behinderung und Gefährdung anderer Straßenbenützer vorgeworfen. § 16 Abs. 1 lit. a StVO verbietet das Überholen, wenn andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden könnten, also bereits dann, wenn eine Behinderung bloß möglich ist. Darauf nimmt die belangte Behörde offenbar in ihrer Stellungnahme Bezug. Der Vorwurf einer bloß möglichen Behinderung anderer Straßenbenützer wurde jedoch innerhalb der Verjährungsfrist nicht erhoben, weshalb dazu keine weiteren Erhebungen notwendig sind.

Die dem Bf in den Punkten 1 und 2 des Straferkenntnisses vorgeworfenen Übertretungen können daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verw altungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl